

Merkblatt der Stadtwerke der Stadt Heusenstamm für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage der Stadt Heusenstamm

Fassung: 2.11.2006

Die Grundsätze zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage der Stadt Heusenstamm sind in der Entwässerungssatzung der Stadt Heusenstamm in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Gemäß der Entwässerungssatzung trägt der Anschlussnehmer sämtliche Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Für bauliche Maßnahmen an der Kanalhausanschlussleitung sind folgende Fälle zu unterscheiden (zutreffendes angekreuzt) :

- Fall 1:** Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses an die Ortsentwässerungsanlage bei einem Vorhaben mit Baugenehmigungspflicht.
- (a) Erfolgt die Herstellung oder Änderung des Anschlusses im Zusammenhang mit einem Vorhaben für das eine Baugenehmigung erteilt wird, gilt die Zustimmung mit Erteilung der Baugenehmigung als ausgesprochen.
 - (b) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn eine Bauzustandsbesichtigung durch die Stadtwerke vorgenommen wurde. Bei der Bauzustandsbesichtigung muss die Entwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernehmen die Stadtwerke keine zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Ausführung der Hausentwässerungsanlage. Ein Termin für die Bauzustandsbesichtigung ist bei den Stadtwerken zu vereinbaren.
Über die Bauzustandsbesichtigung wird seitens der Stadtwerke eine Abnahmebescheinigung ausgestellt. Die Abnahmebescheinigung ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Heusenstamm gebührenpflichtig.
Nach Zustimmung durch die Stadtwerke kann die ordnungsgemäße Ausführung auch durch einen für diese Arbeiten zugelassenen Sachverständigen bescheinigt werden.
 - (c) Wurde ein Anschluss ohne die Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung durch die Stadtwerke oder ohne Vorlage einer Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen hergestellt, führt die Stadt die Prüfung der ordnungsgemäßen Herstellung der Entwässerungsanlage unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durch. Die hier entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- Fall 2:** Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses an die Ortsentwässerungsanlage bei einem Vorhaben ohne Baugenehmigungspflicht.
- (a) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke. Hierzu sind Planunterlagen über die Grundstücksentwässerung gem. dem jeweils gültigen Bauvorlagenerlass einzureichen.
 - (b) Die Abschnitte (b) und (c) des Falls 1 gelten gleichermaßen.

□ **Fall 3:** Durchführung von Reparaturarbeiten an einem bestehenden Anschluss.

In diesem Fall sind entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Heusenstamm ausschließlich die Stadtwerke der Stadt Heusenstamm für die baulichen Maßnahmen an der Kanalhausanschlussleitung zuständig. Die Zuständigkeit beschränkt sich dabei auf den Leitungsabschnitt zwischen Sammelkanal und Grundstücksgrenze.

Setzen Sie sich bitte mit den Stadtwerken in Verbindung, um die notwendigen Einzelheiten abzustimmen.

Anforderungen an Entwässerungsgesuche

Entwässerungsgesuche, die in den Fällen 1 und 2 notwendig sind, sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik auszuarbeiten. Insbesondere sind die Normen DIN 752, DIN 12056 und DIN 1986 zu beachten.

Bemessungsgrundlagen

- für Schmutzwasserabflusses: DIN 12056 Teil 2
- für Regenwasserabflusses: DIN 1986 Teil 100. Vereinfacht kann hierbei eine Regenspense von mind. 300 l/(s*ha) angesetzt werden.

Das Entwässerungsgesuch ist 3-fach einzureichen und muss folgende Pläne und Angaben enthalten:

- Lageplan Maßstab 1:1000.
- Grundriss Maßstab 1:100 mit Eintragung aller Entwässerungsleitungen bis zum städtischen Sammelkanal.
- Längenschnitt der Grundleitungen im Maßstab 1:100.
- Angaben zu Rohrdurchmesser, Sohlgefälle, Rohrwerkstoff.
- Angaben zu Größe und Ausführungsart von Revisionsschächten.
- Angaben zu Rückstausicherungen.
- Höhenangaben für Rohrsohlen, Schächte, Gebäudegeschosse sind in mNN anzugeben.
- Die Nachweise der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Grundleitungen sind nach DIN 1986 Teil 100 zu führen.
- Für den Fall einer Niederschlagswasserversickerung ist nach DWA-Arbeitsblatt A 138 zu verfahren.

Ausführung der Entwässerungsleitungen

Bei der Ausführung der Leitungsbauarbeiten, Erdarbeiten und Oberflächenarbeiten sind die Bestimmungen der einschlägigen technischen Regelwerke anzuwenden. Zusätzlich sind die

- „Zusätzlichen technischen Vorschriften der Stadt Heusenstamm für Entwässerungskanalarbeiten“
- „Zusätzlichen technischen Vorschriften der Stadt Heusenstamm für Arbeiten an Verkehrswegen“

zu beachten.

Bauvorhaben:

.....

Gelesen und in allen Teilen anerkannt:

.....
Ort, Datum

.....
Der Grundstückseigentümer

Anschrift:
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Der Auftragnehmer

Anschrift:
.....
.....
.....